

---

## Schweden.

(Sch. Atl. Taf. XXVII. — Sd. Atl. Taf. XXXVIII.)

---

**V**erfassung: Das Königreich Schweden (Swerike) ist eine durch Konstitutions-Akten und Reichsstände eingeschränkte, auf männliche Nachkommen erbliche Monarchie. Der König hat die vollziehende Gewalt, das Recht der Bündnisse, des Kriegs und Friedens, wie auch, den Reichstag nach Gefallen zu berufen und aufzuheben, und die Gegenstände der Berathschlagung vorzuschreiben. Die Reichsstände, die mit dem Könige die gesetzgebende Gewalt und das Besteuerungsrecht theilen, bestehen aus dem Ritterstande (den Familienhäuptern), dem Priesterstande (Bevollmächtigten der Konsistorien), dem Bürgerstande (Deputirten der 104 Städte), und dem Bauernstande, (den Abgeordneten der Kron- und Frei-Bauern, die in Härad's oder Gerichtsbezirke getheilt sind). Jeder Stand hat auf dem Reichstage Eine Stimme; 3 Stimmen und die königl. Genehmigung werden zu einem Reichsgesetz erfordert; bei gleichgetheilten Stimmen der vier Stände kann der König nicht entscheiden. Auf dem Reichstage erscheinen auch Bevollmächtigte des Kriegsheeres, die aber bloß in Militärsachen mitsprechen. Die Resultate des Reichstags enthält der Reichsabschied. Nach Abgang der männlichen Linie des regierenden Hauses haben die Stände das Recht der Wahl.